

Liebe Mitarbeiter/innen!

Aufgrund einiger Rückfragen zur Arbeitnehmerveranlagung („Steuerausgleich“ beim Finanzamt), insbesondere im Zusammenhang mit dem „Familienbonus Plus“ (FABO+) möchten wir Sie in aller Kürze auf einige wichtige Punkte hinweisen.

Höhe des FABO+ / maximal ein ganzer FABO+ pro Kind!

Der Familienbonus Plus steht pro Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Es handelt sich um einen steuerlichen Absetzbetrag, der direkt die zu entrichtende Lohnsteuer verringert.

Der Familienbonus Plus beträgt pro Kind mit österreichischem Wohnsitz bis zum 18. Geburtstag € 125,00 monatlich (= € 1.500,00 jährlich). Nach Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert er sich auf € 41,68 monatlich (= € 500,16 jährlich) und gebührt solange wie für das Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und **reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null**. Die Beantragung des FABO+ bringt Ihnen daher i.d.R. nur dann ein höheres Netto, wenn Sie aufgrund Ihrer Einkommenshöhe überhaupt Steuer zu zahlen haben.

Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte. Stimmen Sie sich nach Möglichkeit mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Steuernachzahlung kommt.

Arbeitnehmerveranlagung

FABO+ unbedingt in der Veranlagung angeben!

Der FABO + ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits in der Personalverrechnung berücksichtigt worden ist. Falls Sie das Eintragen des Familienbonus Plus in der Veranlagung vergessen, errechnet das Finanzamt die Steuer komplett neu, und zwar ohne den Familienbonus Plus, sodass es zu einer ungewollten Steuernachzahlung kommen kann.

Neue Aufteilung des FABO+ in der Veranlagung möglich!

Sie können in der steuerlichen Veranlagung auch eine andere Aufteilung des Familienbonus Plus (zwischen den anspruchsberechtigten Elternteilen bzw. Personen) beantragen als sie in der Personalverrechnung erfolgt ist.

Steuernachzahlung – was tun?

Ergibt sich aufgrund Ihrer Veranlagung (trotz Geltendmachung des Familienbonus Plus) eine Steuernachzahlung, können Sie die beantragte Veranlagung im Wege einer Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid wieder zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungsfall vorliegt. Eine Pflichtveranlagung (= kein Zurückziehen der Veranlagung möglich) ist insbesondere dann vorgeschrieben, wenn

- Sie während des Kalenderjahres Krankengeld (von der Krankenkasse) bezogen haben,
- gleichzeitig zwei oder mehrere Dienstverhältnisse parallel nebeneinander bestanden haben, oder
- Pendlerpauschale, Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag oder Familienbonus Plus zu Unrecht in der Personalverrechnung berücksichtigt worden sind.

Bezüglich weiterer Details wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder informieren Sie sich auf der Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at). Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass alle Angaben in diesem Informationsschreiben trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung ausgeschlossen ist.

Herzliche Grüße

**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG**

Kirchenberg 13
4310 Mauthausen
07238/2111

www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at